

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 28. Februar 2024

Nr. 17

**Verordnung der Körperschaftsforstdirektion
zur Änderung der Verordnung der Körperschaftsforstdirektion
Karlsruhe über den Schonwald »Ölberg«
(SW-Ölberg-ÄnderungsVO)**

Vom 15. Februar 2024

Auf Grund von § 32 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald »Ölberg« vom 21. Dezember 1998 (GBl. Nr. 2 vom 29. Januar 1999)

§ 1

In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „66“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

§ 2

§ 2 Absatz 2 erhält die neue Fassung:

(2) Das Schutzgebiet liegt im Stadtwald Schriesheim und im Gemeindewald Dossenheim. Es befindet sich östlich der beiden Gemeinden an der Bergstraße und umschließt das Naturschutzgebiet „Ölberg“ in weiten Bereichen. Der Schonwald beinhaltet folgende Waldorte:

	Distrikt	Abteilung	Fläche
Stadtwald Schriesheim	III Ölberg	1, 2 und 4 (je teilweise)	ca. 39 ha
Gemeindewald Dossenheim	III Bauwald	16, 17 und 18 (je teilweise)	ca. 30 ha

§ 3

§ 5 Absatz 2 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

Darüber hinaus bleiben auch vorhandene beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (Rechte), Gestattungsverträge (Verträge) oder sonstige Vertragsgrundlagen auf den betreffenden Flurstücken unberührt. Dies schließt vorhandene Ausübungsrechte für das Verlegen, Betreiben, Instandsetzen und Erneuern von Leitungen jeglicher Art ein.

Artikel 2

Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

§ 4

(1) Die geänderten Grenzen des Schonwalds »Ölberg« sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:5 000 mit integrierter Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Verordnung mit Karte wird bei der Körperschaftsforstdirektion (Höhere Forstbehörde, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg), bei der unteren Forstbehörde des Rhein-Neckar-Kreises (Kreisforstamt, Langenbachweg 9, 69151 Neckargemünd) sowie bei der Gemeinde Dossenheim (Bürgermeisteramt, Rathausplatz 1, 69221 Dossenheim) für die Dauer von drei Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 5

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 4 Absatz 2 in Kraft.

Freiburg, den 15. Februar 2024

Körperschaftsforstdirektion
Bärbel Schäfer